

**Technische Anforderungen an steuerbare  
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG  
+ Ladeinfrastruktur für Elektromobilität**

Stand 28.06.2021

Entsprechend des §14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten sowie
- die steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- der Zählpunkt kann auch mit anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zusammengefasst werden (z.B. Wärmepumpe + Wallbox). Voraussetzung ist jedoch, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat steuerbar ist.

**Darüber hinaus müssen alle Ladeeinrichtungen für Elektromobilität mit einer Nennleistung > 12 kVA unabhängig von den Regelungen gemäß §14a EnWG über die technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber verfügen. Dies gilt auch, wenn mehrere Ladeeinrichtungen ≤ 12 kVA in einer Kundenanlage angeschlossen werden und deren Summen-Bemessungsleistung > 12 kVA ist.**

## 1. Netzentgelte

Gemäß Preisblatt „Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der KWH Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Steuerungszeiten

### Wärmepumpen und Direktheizungen:

Relais R1 Funktion „Reduzierung“

Monate	Uhrzeit *		Leistungsbezug *
Januar - März	17:30	19:30	0 %
Oktober - Dezember	17:30	19:30	0 %

\* Steuerungszeiten sowie Höhe und Stufung der Leistungsreduzierung können jährlich angepasst werden

### Ladeinfrastruktur für Elektromobilität:

Relais R1 Funktion „Reduzierung“

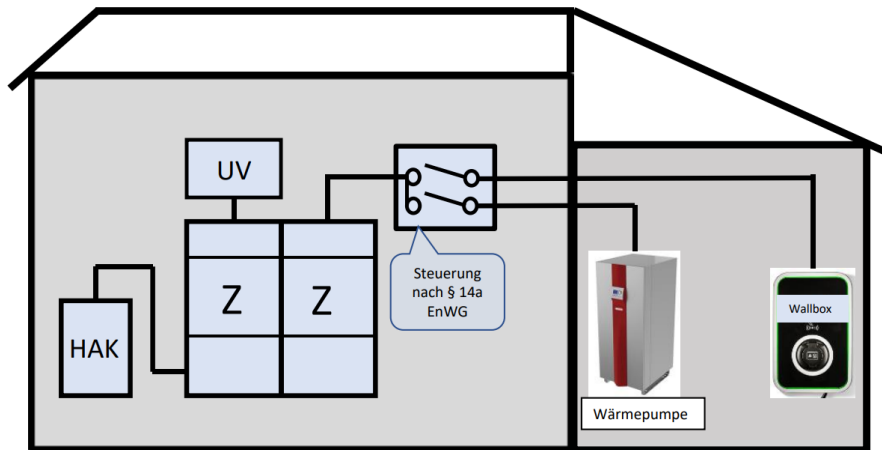
Monate	Uhrzeit *		Leistungsbezug *
Januar - März	17:30	19:30	< 50 %
Oktober - Dezember	17:30	19:30	< 50 %

\* Steuerungszeiten sowie Höhe und Stufung der Leistungsreduzierung können jährlich angepasst werden

Relais R2 Funktion „Not-Aus“ (Pflicht für alle Ladeeinrichtungen > 12 kVA)

Monate	Uhrzeit	Leistungsbezug
Januar - Dezember	Nach Bedarf	0 %

### 3. Schema Zähleranlage



HAK = Hausanschlusskasten / UV = Unterverteilung / Z = Zähler

Sollen mehrere Verbraucher hinter einem Zähler über separate Steuerungseinrichtungen angeschlossen werden, ist dies **zwingend** mit dem **Netzbetreiber abzustimmen**.

Quelle: VBEW

### 4. Technische Einrichtung zur Leistungsreduzierung

Der Netzbetreiber stellt als technische Einrichtung zur Steuerung der Verbrauchseinrichtungen einen Rundsteuerempfänger mit entsprechenden Relaiskontakten zur Verfügung. Der eingesetzte Rundsteuerempfänger verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers.

Die Rundsteuerempfänger werden je nach Einsatzbereich mit folgender Steuerungslogik eingesetzt:

#### Wärmepumpen und Direktheizungen:

Relais R1 (§14a EnWG)	Leistungsbezug
1	0 %
0	100 %

#### Ladeinfrastruktur für Elektromobilität:

Relais R1 (§14a EnWG)	Relais R2 (TAB VNB)	Leistungsbezug
1/0	1	0 %
1	0	< 50 %
0	0	100 %

### 5. Meldepflicht E-Ladeeinrichtungen:

Entsprechend §19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV sind unter anderem Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Sofern deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je elektrischer Anlage (auch bei mehreren



Ladeeinrichtungen  $\leq 12$  kVA) überschreitet, bedarf deren Inbetriebnahme darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

Das hierfür notwendige aktuelle Anmeldeverfahren ist der Website der KWH Netz GmbH zu entnehmen.